

Briefkasten.

38jähriger Abonnent B. Ich stehe vor einer Operation und will zuvor mein eigenhändiges Testament, welches gleichzeitig das meiner Frau mit sein soll, niederschreiben. Meine Frau will ich als Universalerbin erben. Ich und meine Frau, beide von Haus aus unvermögend, haben während 38jähriger Ehe 5000 Mk. erspart. Nun haben wir ein Einfamilienhaus erworben und diesem 1500 Mk. in einem Sparfassenbuche auf seinen Namen eintragen lassen, was dem Kinde auch bleiben soll. Müß ich dieses im Testament niederschreiben? Können bei unserem Ableben unsere zwei Kinder folgendes annehmen? Beide Kinder (Töchter) dürfen nichts in die Hände bekommen, weil zu gut und schwach, und sie beide leichtsinnige Männer haben. Kann ich da verfügen, daß das noch verbleibende, auf meinen Namen eingetragene Geld (etwa 3500 Mk.) unteren anderen fünf Einfamilienhäuser zufalle, bzw. diese die Erben sein sollen? Was jedoch demfalls, wenn bis zu deren Mündigkeit als Verwalter benannt? Eine Tochter hat zwei, die andere vier Kinder; und es könnte ja zu Schul- und Lehrgeld auch anteilig verwendet werden. — Wenn Sie in einem in Gemäßheit der §§ 2231, 2232, 2233 und 2265 H. Z. zu errichtenden gemeinschaftlichen Testament die Ehefrau als Universalerin einsetzt und darin zugleich über den Nachlaß des überlebenden Teiles Bestimmungen treffen wollen, so ist dies rechtlich durchaus zulässig. Es würde an sich auch die Gültigkeit des Testaments nicht in Frage gestellt werden, wenn Sie Ihre beiden Töchter von der Erbfolge ausschließen wollten. Die Folge würde aber möglicherweise die sein, daß Ihre Töchter gegen den bezw. die Erben Anspruch auf Erbschaft haben, wenn Sie Ihre Töchter diesen aussetzen soll, dann werden Ihre Töchter sich kaum beschwert fühlen, und Sie hätten Ihren Zweck, das Kapital den Enkelkinder sicherzustellen, doch erreicht. Falls Sie bestimmen wollen, daß die Verwaltung des Ihren Enkelkind zugewandten Vermögens deren Vater entzogen sein soll, so würde nach § 1909 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ein Pfleger zur Vermögensverwaltung vom Vormundschaftsgericht zu verpflichten sein. Es wäre Ihnen unbenommen, bereits im Testament eine dazu geeignete Person in Vorschlag zu bringen. Was Sie bereits bei Lebzeiten einem Enkelkinde identifikationsweise zugewandt haben, gehört nicht mehr zu Ihrem Vermögen. Sie brauchen daher im Testament darauf nicht zurückzukommen. Anfechtbar ist die Schenkung nicht. Höchstens könnten Ihre Töchter einen Anspruch auf Ergänzung des Pflichtteils nach § 2325 des Bürgerlichen Gesetzbuchs darauf gründen.

Sebnig, Pauline W. (20 Jg.). Erlaube mir anzufragen, wie hoch die Rollen sind, um ein Mädchen, welches nächste Eltern die Schule der Tochter, als Telegraphistin auszubilden zu lassen. Müßte sie stenographisch ausgebildet werden? Gibt's etwa Freistellen, um talentvolle Mädchen für diesen Beruf auszubilden? — Antwort: Rollen sind im Telegraphen- oder Fernsprechdienst müssen mindestens 18 Jahre alt sein und wird gute Schulbildung verlangt. Stenographie ist nicht erforderlich. Freistellen während der Ausbildung gibt es nicht.

G. M. (1 M.). Bitte um Beantwortung folgender Fragen: 1. In welchem Jahre und Monat war der internationale Feuerwehrtag in Dresden? 2. Wann war das Deutsche Turnfest zu Dresden? 3. Wann ist der ehemalige Regimentskommandeur des Leib-Grenadier-Regiments Nr. 100, Oberst v. Meißel, gestorben? — 1. Ein internationaler Feuerwehrtag ist in Dresden noch nicht abgehalten worden; der letzte fand 1904 in Budapest statt. Der sächsische Feuerwehrtag tagte zuletzt im August 1902 in Merzen und der deutsche Anfang September 1904 in Mainz. 2. Das 5. Deutsche Turnfest fand vom 1. bis 5. August 1885 in Dresden statt. 3. Der frühere Regimentskommandeur des Königl. (Leib-)Grenadier-Regiments Nr. 100, Oberst Eduard Augustus v. Meißel, ist am 11. Mai 1887 in der Deutschen Heilhalle zu Leipzig verstorben.

Richard Dröbner. Mein 71 Jahre alter Onkel, dem dieses Jahr auch noch die Frau gestorben ist, hat eine Einlage wegen Invalidenrente gemacht, ist aber, weil er in der Zeit von 1893 bis 1895 nur 36 Beitragswochen hat 47 nachweisen kann, abgewiesen worden; kann denn mein Onkel mit 71 Jahren nicht Anspruch auf Altersrente geltend machen? — Altersrente ist der Anspruch auf Rente verfallen, und wenn aus diesem Grunde die Invalidenrente verweigert worden ist, besteht auch keinerlei Aussicht zur Erlangung der Altersrente.

B. A. Seit Mitte Dezember vorigen Jahres fährt die Linie Reumarkt-Theaterplatz von der Moritzstraße aus nur alle 12 Minuten, und vom Theaterplatz aus fährt nur der zweite Wagen bis zur neuen Endstation der Moritzstraße, während der andere Wagen nur bis Gellertstraße und von da zurück zum Theaterplatz fährt. Aus dieser Veränderung ergibt sich nun, daß die Bewohner der Schnorr- und anliegenden Straßen nur alle 12 Minuten Verbindung mit der Moritz- bzw. König-Johann-Straße haben. Nachdem nun eine Eingabe an den Rat gerichtet worden ist, diese Einschränkung wieder aufzuheben, hat in den letzten Tagen, wie ich gesehen habe, eine Fällung der Fahrgäste auf der Strecke Schnorrstraße-Moritzstraße stattgefunden. Da von dieser Fällung wohl die Entscheidung abhängt, ob der 6 Minutenverkehr wieder eingeführt wird, möchte ich mir dazu folgende Bemerkung gestatten. Die jetzt vorgenommene Fällung kann nicht als Unterlage dienen für die Abrechnung dieses Teiles der Linie. Denn für die Bewohner der Nebenstraßen der Schnorrstraße, z. B. Reichenbach-, Umland- und oberer Teil der Frankfurterstraße um, ist dieser Teil der Linie jetzt ganz wertlos. Denn wer wird jetzt an einer Haltestelle der Schnorrstraße auf die Bahn warten? Man riskiert doch dabei, daß, nachdem man 4 bis 5 Minuten auf die Bahn gewartet hat, der nur bis Gellertstraße fahrende Wagen kommt, man also dann weitere 6 Minuten warten müßte oder doch dann schließlich zu Fuß geht. Ebenso verhält es sich mit der Haltestelle an der Lemm-Parfaden-Ecke, sowie an der Hauptallee des Großen Gartens bzw. eingangsbereich Johann-Georgen-Allee. Bei ersterer wird es wohl jetzt jeder Fahrgast vorziehen, so er nicht lieber Abonnent der Schnorrstraßenlinie ist, mit der gelben Streifen-Waldschlösschen-Linie zu fahren; bei letzterer wird sich auch niemand der Gefahr aussetzen, eventuell 8 bis 10 Minuten warten zu müssen, denn in dieser Zeit ist man zu Fuß schneller auf der Moritzstraße. Bei allen vorgenannten Haltestellen kann diese Linie jetzt nur benutzt werden von Abonnenten und benutzenden Fahrgästen, die zufällig den durchgehenden Wagen treffen. Abgesehen von Vorliegendem ist die Fällung der Fahrgäste der Teilstrecke Schnorrstraße-Moritzstraße noch insofern ungenau, als es viele Bewohner der Schnorr- und anliegenden Straßen vorziehen, jetzt lieber in der anderen Richtung, Schnorrstraße-Theaterplatz, zu fahren und an der Viktoria- bzw. Seestraße auszufahren, was trotz der längeren Fahrtdauer angebrachter ist, als auf der Straße zu stehen und auf den anderen Wagen zu warten. Auch an der jetzigen Endstation Moritzstraße kann man täglich beobachten, wie Fahrgäste sogar aus der Bahn aussteigen, weil ihnen die Wartezeit zu lang wird, und in die vorbeifahrende gelbe Linie Waldschlösschen-Straßen einsteigen. Eine Straßenbahn, die dem Stadterverkehr dienen, d. h. auch auf Teilstrecken den Verkehr vermitteln soll, ist mit 12 Minutenverkehr ein Unsinns- und ganz wertlos. Die Fällung der Fahrgäste auf genannter Linie wird unter diesen Verhältnissen noch bedeutend mehr fälschen, sobald die Verwaltung einen Vorteil von dieser Beschränkung feststellen hat. Es wäre auch interessant, einmal zu erörtern, ob sich Abonnenten mit noch längerer Abonnementdauer diese Verfügung bzw. Einschränkung gefallen lassen würden, oder ob sie nicht ihren Abonnementbeitrag zurückfordern können, da die jetzige Leistung dieser Linie nicht mehr denen entspricht, unter welchen das Abonnement aufgenommen ist. Auch lautet die Haltestelle der Karte ausdrücklich Reumarkt-Theaterplatz. — Wir unterbreiten Ihre Wünsche hiermit gern der wohlwollenden Erwägung der Straßenbahndirektion.

Marx. (20 Jg.). Da ich beabsichtige, mir nächstes Jahr das Einjährig-Freiwilligen-Bezugs zu erwerben, möchte ich Sie bitten, mir die folgenden Fragen zu beantworten: 1. Ist es gestattet, die Wehrung nicht vor der Kommission, sondern an einer landwirtsch. Schule (Realschule) abzugeben, ohne daß man diese vorher besucht hat? Wohin hätte man sich dann mit dem Wehrung zu wenden? 2. Ist es erwidert, daß bei der Erlangung des Patents den Sohn während der Dienstzeit zu unterhalten, der während dieser Zeit erbracht wird, oder genügt die einfache Erklärung? Von welcher Höhe des Einkommens erachtet die Behörde gegebenenfalls den Nachweis für erbracht? Kann ev. auch die Mutter die Erklärung unterschreiben, wenn sie im Besitze eines Schuldiplomes über einige Tausend Mark ist? — Das Versehen der sogenannten Externen-Einstellung an einer Realschule wird als ausreichendes Nachweis der wissenschaftlichen Vorbildung für den Einjährig-Freiwilligen-Dienst anerkannt, so daß der Berechtigungschein auf Grund des beigebrachten Reifezeugnisses erteilt werden kann. Das Wehrung müßte an die königliche Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige zu Dresden zu richten. Die Fähigkeit des Vaters, den Sohn während des Einjährig-Freiwilligen-Jahres zu unterhalten, ist obligatorisch hier durch den Eidtrag zu Dresden zu bezeugen und steht dieser Behörde die Entscheidung darüber zu, welchen Betrag sie als ausreichend hierzu erachtet. Ob die Eltern aus dem im Besitze ihrer Mutter befindlichen Schuldiplome, wenn dieser nicht durch einen kühnheitsvollen Eintrag gesichert ist, als genügende Sicherheit für den in Frage stehenden Fall gelten, läßt sich ohne weitere Angaben hier nicht beurteilen.

Reife Hans, Köhler. (15 M.). Diesen Betrag — mehr fast nach — überende ich Dir für Deine Ferienkolonie aus Dankbarkeit, daß der liebe Gott mein Kind hat wieder gesund werden lassen. — Bravo!

Ernst Fischer. Zwei Zerstörer, beide Veteranen von 70/71, kamen in Meinungsverschiedenheit. Dieser behauptet, daß bei dem Einzuge der Deutschen Truppen in Paris sein sächsisches Militär teilgenommen habe, wogegen Krumbiegel behauptet, daß er mit dem sächsischen Schützen-Regiment einbezogen sei. Bitte um Aufschluß. — Krumbiegel hat Recht. Krumbiegel will auch weinen.

Reife Emil. Ich halte mir seit mehreren Jahren Kaninchen und habe schon bemerkt, daß sie eine Art Schuppenflechte bekommen. Jetzt geht es mir damit wieder so. Die Tiere stehen vorwiegend, frissen aber dabei. Es sind mir neulich einige gestorben und denke ich, daß es nur damit zusammenhängt. Weist Du vielleicht ein Mittel dafür und was kann die Ursache sein? Der Stall liegt geschützt, auch lasse ich es an Streu nicht fehlen. — La die Kaninchen während ihrer Krankheit noch weissen, wird man wohl annehmen können, daß sie nicht an dem in Züchtereien mit Recht sehr gefürchteten, durch Vorkäse (Coccidien) veranlaßten „böseren Schuppenflechte“, sondern an einem einfachen, vielleicht durch Erkältung hervorgerufenen, akuten Temperaturerhöhung unterworfenen Stau verurteilten Schuppenflechte, Leichte Futter und warmer trockener Aufenthalt, in hartnäckigen Fällen auch Einatmen von Wasserdämpfen dürften zu Besserung beitragen. Wenn wieder ein Kaninchen stirbt, sollten Sie es deßhalb Feilstellung der Todesursache lezieren lassen.

Langjähriger Abonnent (20 Jg.). Bitte mitzuteilen, ob ein junger Mann bei seiner, nächstes Frühjahr stattfindenden Stellung am Militär ausgehoben werden kann, wenn er am linken Finger der linken Hand ein Glied verloren hat. Ich möchte den jungen Mann gern für mein Geschäft engagieren, wenn ich wüßte, daß er mit nach einem halben Jahre nicht wieder durch seine Willkür entlassen würde. — Der Verlust eines Gliedes an einem einzelnen Finger macht nach Anlage 2 zu § 7 der Deutschen Wehrordnung zum aktiven Dienst unfähig, gestattet aber den Dienst in der Ersatzreihe. Als Ersatzersatz würde der betr. junge Mann nur zu vorübergehenden Leistungen eingesetzt werden, wenn er als Krankenküster ausgehoben würde, was in diesem Falle unwahrscheinlich ist.

Germanikus. Die preussischen Kaninchen in Dresden, d. h. deren Weibchen, haben einen recht verduhnen Geschmack — sozialisch. — A. B. in der M. Nr. 10. Ich habe schon bemerkt, daß mein revolutionäres roten ordinären Anstrich so schön, als ob dieser „rohe“ Anstrich ein Erkennungszeichen sein soll! Man sollte sich mehr nach Wänden in seinen deutschen Villendünen richten, das ist elegant! So eine Kneipe, wie der „M. . . .“ macht einen unheimlichen Eindruck. — Wehrtrichter. Sie müssen diesmal in einen ganz besonderen sächsischen Schuppenflechte erwidert haben, daß Sie am 3. Januar nach Köln, eine solche Kritik über ein hiesiges, von sehr anständigen Publikum frequentiertes Neuanfang vom Stadel zu lassen. Lediglich Wehrtrichter! Revolutionärer Anstrich! Weiter nichts! Und das alles bloß, weil die Einrichtung dieses Lokals den Anstrich erwidert, der damals modern war und es heute noch ist? Freundlich. Sie müssen sich entscheiden einen Schuppenflechte zulegen. Wenn Ihnen die rote Farbe so verabsät ist und ordinär und revolutionär erwidert, dann lassen Sie sich nur schleunigst durch eine Transfusion andres Blut in die Adern bringen. Ich würde Schuppenflechte vorklagen, wenn das — nicht eben auch rot wäre!

Albertsburg, Mittweida. Im Briefkasten vom 2. Januar beschreiben Sie den Untergang des Dampfes „Elbe“. Wir befinden uns in der Annäherung Albertsburg in Gegenwart eines Augenzeugen, welcher den Untergang der „Elbe“ mitzuteilen kann. Dieser Herr Herr W. berichtet auf das energische, daß die „Elbe“ an dem von Ihnen angegebenen Datum, also am 30. Januar 1895 untergegangen sein soll. Nach seiner Meinung passierte das Unglück am 18. Februar 1895, und seien damals nicht 21, sondern 71 Menschen getötet worden. Das Räubeln, welches die Bewusstlosigkeit zu seiner Rettung erwidert ist, blieb nicht nur Anna Boder, sondern Pauline Elsa Braun. — Wenn der gute Herr den Untergang der „Elbe“ wirklich, wie er behauptet, mitgemacht hat, dann muß seine dabei ausgefallene Todesangst eine nachträgliche Verwirrung seines Gedächtnisses zur Folge gehabt haben, insofern hinsichtlich des Zeitpunktes jenes Ereignisses als bezüglich des Namens des in Frage kommenden Räubers und der Anzahl der Getöteten. Der Untergang der „Elbe“ ist in den Annalen der Schiffsunfälle so klar und feststehend dokumentiert, daß der „dabei gewesene“ Herr daran absolut nichts zu ändern vermag. Im Jahre 1895, wie Herr W. will, hat die deutsche Marine ein Schiffsunfall von solcher Bedeutung überhaupt nicht betroffen und somit scheint der Mittweidener Augenzeuge, da eine Bezeichnung mit einem anderen Schiffe nicht vorliegen kann, die ganze Geschichte — getraut zu haben.

S. R. Ich bin im Besitze des Einjährig-Freiwilligen-Bezugs, 22 Jahre alt, aber da meine Eltern die Mittel zum einjährig-Freiwilligen nicht erwidern konnten, schon zweimal mit zur Stellung getrieben mit dem Heintat 8. Ia. In diesem Jahre (d. h. 1905) muß ich zum letztenmal mitgehen, möchte aber gern, da meine Eltern jetzt im Stande wären, die Kosten zu tragen, Einjährig dienen und zwar am 1. April hier eintreten. Ist dies möglich und wie lange ich zu? — Sie würden unter Darstellung des Sachverhaltes das Gesch. um nachträgliche Erteilung des Berechtigungscheines zum Einjährig-Freiwilligen Dienst bei der Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige anbringen haben. Nach § 89, Punkt 7, Absatz 1, des Reichsgesetzes über die Wehrordnung können die Erwerbenden dieser Artzuzug denartige Gewerbe ausnahmsweise genehmigen.

Reife Konstantin. (20 Jg.). Ist es statthaft, daß der Monat, der sich in den Hauptferien anmannt und alle 5 bis 6 Wochen herausgenommen wird, in die Nebenruhe eingeschüttet wird? Durch diesen süßen und ungelunden Geruch werden die Hausbewohner Sommer und Winter fast belästigt. — Nach § 2 des Düngeverordnung Reglements unterliegen alle Düngern und Jauchengütern und zwar ohne Unterschied, ob sie genau nach den Vorschriften der Sozialordnung bereitgestellt sind oder nicht (Säuglingen, Zehnbäumen usw.) der Räumung durch die Dünge-Experte-Gesellschaft. Soweit die Ableitung von Abwässern aus Wasserleitungsanlagen in Frage kommt, gilt folgende Vorschrift der Bekanntmachung vom 8. Juni 1889: Die Räumung der Gruben, Schlammlänge, Sammel-, Kiste- und Reinigungsbehälter, welche zu Anlagen der vorstehend bezeichneten Art gehören, hat insofern nicht in einzelnen Fällen ausdrücklich etwas anderes bestimmt oder nachgelassen wird, lediglich durch die Dresdner Dünge-Experte-Gesellschaft oder deren-Ge-Vertrauensmann, welcher etwa fünfjährig an deren Stelle oder neben ihm die allgemeine Verwaltung der Abfallstoffe in der Stadt Dresden übertragen werden sollen, mindestens, und zwar jährlich einmal vollständig, auch von den festen Stoffen und nach Maßgabe der für die Räumung der Abwässerung bestehenden sächsischen Vorschriften zu erfolgen.

Wissen, da ich es mit der Zeit vergessen habe. Ferner bitte ich um Klärung, ob daselbst Kommando zur Zeit, wenn der König im Reichsland, noch gestellt wird, oder ob der Reichsverband mit dem Dresdner Schloß auf andere Weise besetzt wird. — Der Reichsverband der preussischen Königs Johann von Sachsen, geboren am 10. August 1794, starb am 18. September 1870 in Pillnitz, also nicht im Frühst. Was Ihre zweite Frage betrifft, so bestehen noch heute zwei Kommandos in Pillnitz, das sogenannte Krone mit etwa 20 und das große 50 bis 60 Mann umfassen. Letzteres tritt nur in der Zeit auf, in welcher Se. Majestät der König Pillnitz als Sommerhoflager benützt.

C. D. (20 Jg.). Ich beabsichtige mich zu verheiraten, wurde jedoch von dem betreffenden Standesbeamten zurückgewiesen, weil meine Frau und ich außer den erforderlichen Papieren bloß standesamtliche Geburtsurkunden hatten. Es wurde uns verlangt, wir müßten auch vieramtliche Taufbezeugungen beibringen. Sogar ich von meinen Bekannten weiß, ist das aber anderwärts nicht verlangt worden. Hatte der betreffende Standesbeamte das Recht, mich aus dem Grunde zurückzuweisen? Das Weib muß doch gleichmäßig gehandelt werden! — Du mußt Dich über Deine Angaben, die Du dem Standesbeamten zu erstatten hast, sorgfältig ausweisen. Aus der Geburtsurkunde geht nur hervor, daß Du geboren bist und wie Du heißt und wie Deine Eltern heißen, nicht aber was Du für eine Religion bist. Bei Wählern, wo der Vater katholisch, die Mutter aber evangelisch ist, kann der Standesbeamte Deine Religion nicht herausfinden, und wenn er Dir nicht glaubt, was Du verifiziert, mußt Du ihm wohl über übel auch noch Dein Taufzeugnis, nach Befinden auch den Konfirmationschein vorlegen, da erst der Konfirmationschein in den vorläufigen Meinen Füllen die richtige Unterlage für Dein Glaubensbekenntnis ist. Wenn andere Standesbeamte diese Taufbezeugungen nicht verlangen, so haben sie jedenfalls keine Veranlassung hierzu gehabt. Der Standesbeamte ist also hier in seinem Rechte und Du mußt ihm folgen müssen.

Reife Martha. Wo habe ich mich hingewandt, wenn ich das Schneidern unentgeltlich lernen will? Und was versteht man alles unter diesem Wort? Am liebsten wäre mir Dresden-Stadt oder Striehn, aber wenn's nicht anders ist, mache ich auch nach Reustadt oder sonst wohin! — Bedenken Sie sich an die Vorsteherin des Frauenvereins, Ferdinandstraße 13, dort wird man Ihnen am besten Auskunft geben können; nach Reustadt oder sonst wohin brauchen Sie deshalb nicht zu machen.

W. Wollen Sie nicht die Güte haben, einem Ihrer ältesten Abonnenten das Kochrezept zur Königsberger Fleischsuppe mitzuteilen? Ihren Aufschluß hierüber las meine Frau vorige Woche und möchte nun gern wissen, wie diese Suppe zubereitet wird. — Das gewünschte Rezept hat am 21. November 1904 unter dem Spitzeltitel gestanden.

Gregorianer. In Deine Antwort im vorigen Briefkasten, den wachsenden Unterschied zwischen der Julianischen und Gregorianischen Zeitrechnung betr., hat sich wohl ein Druckfehler eingeschlichen, lieber Schmarke. Du sprichst vom Jahre 2100, es soll aber wohl heißen 2000? — Nein, Verzeihlicher. Du hast den Druckfehler selbst diesmal in festlichem Verdacht. Es soll wirklich 2100 heißen, bis wohin das jetzige Differenzverhältnis zwischen beiden Kalendern bestehen bleibt. Wir Gregorianer sind den Julianern jetzt 13 Tage voraus, und so bleibt es bis zum Februar 2100, weil im Jahre 2000, welches nach beiden Kalendern ein Schaltjahr ist, sich nichts ändern kann. Die Jahre 2100, 2200 und 3000 sind aber nur nach der Julianischen Zeitrechnung Schaltjahre, was zur Folge hat, daß diese in jedem dieser Jahrhunderte auf einen Tag mehr zurückbleibt. Im Jahre 2300 werden wir Gregorianer also beispielsweise den 17. Januar haben, wenn die Julianer den 1. Januar schreiben, und so bleibt es dann bis zum Februar 2500, weil das Jahr 2400 wieder ein gemeinsames Schaltjahr ist, wo sich nichts ändert. So, hoffentlich ist Dir die Geschichte nun klar und um allen anderen, die in der 2100 gleichfalls einen Druckfehler vermuteten, auch.

Mittagsstich in Extrad. Der Fall Fort Arthurs macht unterem Mittagstich viel Kopfschmerzen, weil nur einigen Monaten eine Wette eingegangen wurde, welche durch die Kapitulation der Festung freitrag wird. Ein den Russen wohlgekannter Sachse hat lezterzeit behauptet, daß die Festung von den Japanern niemals genommen werde, dagegen behauptete unter Japanerfreunden, daß es den Japanern doch gelingen werde, die Festung zu nehmen. Wir bitten Dich um, lieber Schmarke, uns doch mitzuteilen, wer die Wette eigentlich gewonnen hat, da doch Fort Arthurs kapituliert hat? Es handelt sich nämlich um einige Haken guten Meißel. — Ich bedauere, Landsmann meines zur Zahlung verurteilt zu müssen. Hell, wie wir Sachse nun einmal sind, erwidert er in der Kapitulation der Russen ein Hintertüchlein, durch das er glaubt entkommen zu können, aber er hat die Rechnung ohne Schmarke's Gerechtigkeitseifer gemacht. Ob die Japaner durch Kapitulation des Festung oder durch Erstürmung in den Besitz der Festung gekommen sind, ist Nebenfrage. Sie haben Fort Arthurs bekommen und „genommen“, ergo zahlt der russentüchtige Sachse den Meißel. Hoffentlich geht es bei der „Einnahme“ des letzteren auch ohne Sturm ab.

S. A. (2 M.). Ein braves, anständiges Dienstmädchen befindet sich zur Zeit in Stellung bei einer Tante, die nach außen immer durch große Liebenswürdigkeit glänzt, auf der Dienstfront aber fortwährend jault. Es ist ihr nie etwas zu machen. Das arme Mädchen, das von ihren früheren Herrschaften nur gute Zeugnisse besitzt, hat, der eigenen Unklugheit müde, jetzt gefunden. Darumhin hat die „Gnädige“ erklärt, sie würde ihr ein so miserables Zeugnis geben, daß sie nie wieder eine Stellung fände. Ich meine, man einmal gehen zu haben, daß nach einer Bestimmung anderer neuen Dienstregele ein derartiges Vorbehalt gleichgültig unzulässig ist. Ich meine, daß das Mädchen darauf bestehen kann, daß ihr im Dienstbuche nur die Zeitdauer des Dienstes bezeugt wird. Was soll das Mädchen tun, wenn die betreffende Herrschaft der Wahrheit zuwider, einen Eintrag in das Buch macht, der dem Mädchen das Fortkommen einmahl unmöglich macht? — Nach der vorliegenden Bestimmung, in der Fassung vom 31. Mai 1898, steht der Dienstherrschaft nur das Recht zu, in das Dienstbuche des abgehenden Dienstherrn folgende Bezeichnung einzutragen: N. N. war vom . . . bis . . . in meinem Dienste, oder: Ausgetreten am . . . Ein Antrag: sie (oder er) war ehelich und flechtig usw., ist nur auf Verlangen in das Dienstbuche einzutragen. Ist dies die Herrschaft ohne Ansuchen des Dienstherrn oder auf Verlangen des Dienstherrn nach einem Abwaschzeugnisse und jeder erstere der Austrittsbedingung entsprechende Angaben hinzu, durch welche der Dienstherr an seinem weiteren Fortkommen behindert wird, so kann der letztere bei der Königl. Polizeidirektion beantragt werden. Die zuständige Bezirksbehörde, wenn bei der Polizeidirektion des Dienstortes Beschwerde erhoben. Darnach diese beantragt ist, hat die Dienstherrschaft nicht nur die Stellen für die Verhandlung, sondern auch die Gebühr für ein vom Dienstherrn beantragtes neues Dienstbuche zu bezahlen.

Prosit Reumarkt. (20 Jg.). Deine Antwort unter „Reise“ monach eine Ehe zwierlei Glaubens unauflösbar ist, betrifft wohl bloß Oesterreich, oder auch Deutschland? Wenn der eine Teil katholisch der andere evangelisch ist, und der erstere wieder heiraten will, also katholisch, was hat er dann zu tun? Kann man der Gefahr ausweichen, daß die Ehe für unauflösbar erklärt wird, wenn die erste Ehe geschieden, aber kein Scheidungsbescheid vorhanden ist? Kann man zu dem anderen Glauben überzehen? — Die Unauflöslichkeit der Ehe bezieht sich für österreichische Staatsangehörige, wenn sie nach katholischem Ritus getraut worden sind und wenn nicht eine Eheirrum oder Falschheit vorliegt. Die gewöhnlichen Scheidungsgründe lösen katholische Ehen in Oesterreich nicht. Eine in Deutschland geschlossene Ehe katholischer deutscher Staatsangehöriger kann nach den Paragraphen 1565 bis 1568 des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs geschieden werden. Beide Teile können, ohne Unterschied des Glaubens, sich wieder verheiraten. Wenn eine Ehe geschieden ist, muß auch ein Scheidungsbescheid vorhanden sein, oder, falls dieser abhanden gekommen ist, muß um Ausstellung eines Duplikats ersucht werden bei dem zuständigen Gericht. Die Eingehung einer Ehe ist nur strafbar, wenn sie mit Hinterziehung der hierländischen, die Eingehung einer Ehe verbotenen Bestimmungen im Auslande geschlossen wird. Doch wird nur auf Selbstverpflichtung, Jedermann kann zu einem anderen Glauben überzehen. Eine Verleitung dritter Personen hierzu wird jedoch in Sachsen nach dem Mandat vom 20. Februar 1807 bestraft. — S. A. (2 M.). Die meißenschen Schrei, die man arbeitslos als Schlangenbesetzer bezeichnet, löst auf jene Art von Schlangen löst, die nicht identisch mit

Dresdner Nachrichten. Nr. 16. Seite 3. — Sonntag, 16. Januar 1905